bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zur Marktstammdaten-registerverordnung (MaStRV)

Berlin, 25. Januar 2017

Inhalt

1. Zusammenfassung 3
2. Generelle Anmerkungen zur Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters 3
   - 2.1. Verknüpfung mit dem Energieinformationsnetz 3
   - 2.2. Zusammenspiel von Marktstammdatenregister und Marktkommunikation 4
   - 2.3. Bürokratieabbau – Keine Doppelung der Meldepflichten von Anlagen- und Marktstammdatenregister 4
   - 2.4. Sicherstellung der Datenqualität durch Sanktionierung 5
   - 2.5. Zeitrahmen, Kosten und Umfang der Netzbetreiberprüfung 5
   - 2.6. Löschung von Bestandsdaten nach dem 30. April 2019 6
   - 2.7. Berechtigungen für die Nutzung von Daten 7
   - 2.8. Datenschutz 7
   - 2.9. Veröffentlichung der Bundesnetzagentur 8
   - 2.10. IT-Sicherheit 8
3. Anmerkungen in Bezug auf die zu erfassenden Daten 8
4. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand – Anpassungs- und Informationskosten 9

1. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, ein Marktstammdatenregister zur besseren Bereitstellung von Information sowie zur Reduzierung von Meldepflichten einzurichten. Die Einführung des Marktstammdatenregisters ist jedoch mit zusätzlichem Aufwand für die Energieversorgungsunternehmen verbunden. Es ist deshalb zwingend darauf zu achten, dass mit der Einführung des Marktstammdatenregisters bzw. zeitlich versetzt bereits bestehende andere behördliche Meldepflichten entfallen müssen, damit es nicht zu paralleler Datenhaltung, -pflege und -recherche in unterschiedlichen Systemen kommt. Das Marktstammdatenregister sollte darüber hinaus so modular und flexibel aufgebaut sein, dass es künftig auch für weitere Daten einfach ausgebaut werden kann. Nur so kann Bürokratieabbau effizient gestaltet werden.

Allerdings ist die Chance, alle Stammdaten des Energieinformationsnetzes und weiterer bestehender Meldepflichten von vornherein in das Marktstammdatenregister zu integrieren, nicht genutzt worden. Auch die Verwendbarkeit des Marktstammdatenregisters im Rahmen der Marktkommunikation ist nur eingeschränkt gegeben, da die im „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ genannten Marktakteure (hier: Rollen)[1] nicht mit den im Marktstammdatenregister zu meldenden Marktakteuren deckungsgleich sind. Der BDEW spricht sich hier dringend für eine Harmonisierung aus.

Die Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters wird seit Herbst 2014 gemeinsam mit der Branche vorbereitet und erarbeitet. Für den konstruktiven Beteiligungsprozess bedankt sich der BDEW.

2. Generelle Anmerkungen zur Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters

2.1. Verknüpfung mit dem Energieinformationsnetz

Für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb ist ein erhöhter Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Energiewirtschaft bereits heute, aber insbesondere zukünftig, notwendig. Netzbetreiber spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie benötigen sowohl Informationen von vorgelagerten, benachbarten oder unterlagerten Netzbetreibern, als auch von den an ihren jeweiligen Netzen angeschlossenen Anlagen. Der damit zusammenhängende Daten- und Informationsaustausch wird als Energieinformationsnetz bezeichnet und ist grundsätzlich in § 12 Abs. 2 und Abs. 4 EnWG verankert. Der BDEW vernetzt alle relevanten Akteure, die gemeinsam die erforderlichen Daten ermitteln und Vorschläge für eine Weiterentwicklung erarbeiten.

Im Sinne eines effizienten Datenaustausches hat sich der BDEW dafür eingesetzt, dass die im Rahmen des Energieinformationsnetzes benötigten Stammdaten zukünftig über das Marktstammdatenregister bereitgestellt werden. Damit können heute bestehende bilateral

[1] BDEW-Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt, Version 1.1, August 2016.

vereinbarte und manuelle Datenaustausche (z. B. Austausch einer Exceltabelle) abgelöst werden. Um zu erreichen, dass Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber) mit dem Marktstammdatenregister über alle Daten verfügen, die im Rahmen der Systemsicherheit nach § 12 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes benötigt werden, muss der BDEW-Vorschlag zur Ausgestaltung des Stammdatenaustausches im Energieinformationsnetz, der auch in die Diskussionen bei der BNetzA eingebracht wurde, vollständig berücksichtigt werden.

2.2. Zusammenspiel von Marktstammdatenregister und Marktkommunikation

Das Marktstammdatenregister soll entsprechend der Verordnungsbegründung (S. 33) zur Erreichung der gesetzten Ziele in möglichst vielen Zusammenhängen eingesetzt werden. Es soll somit vor allem im Rahmen der Marktkommunikation verwendbar sein.

Der BDEW hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv in die Diskussionen der BNetzA zum „Nummerierungskonzept“ eingebracht und betont, dass das derzeit vorgesehene Nummerierungskonzept, auch nach einem starken Entgegenkommen der BNetzA, noch nicht mit dem „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ deckungsgleich ist. So sind beispielsweise Marktrollen wie der Strom- bzw. Gasgroßhändler nicht im Rollenmodell enthalten.

Für die Verwendung des Marktstammdatenregisters im Rahmen der Marktkommunikation ist somit ein aufwändiges „Mapping“ (Übereinanderlegen und Abgleichen) zwischen den Prozessen zum Marktstammdatenregister und weiteren energiewirtschaftlichen Prozessen notwendig; zumal weitere energiewirtschaftliche Prozesse und entsprechende Festlegungen auf diesem Gebiet (wie beispielweise die BNetzA-Festlegungen zur Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende, BK6-16-200 und BK7-16-142) sowie deren Zuordnung von Identifikatoren auf dem Rollenmodell für die Marktkommunikation aufbauen. Um die Nutzbarkeit des Registers zu verbessern, sollte es sich an den bestehenden Rollen und den etablierten energiewirtschaftlichen Prozessen ausrichten. Weitere detaillierte Ausführungen dazu sind bereits der BDEW-Stellungnahme zum Meilenstein 1 des Marktstammdatenregisters „Nummerierungskonzept“ vom 31. August 2015 zu entnehmen.

2.3. Bürokratieabbau – Keine Doppelung der Meldepflichten von Anlagen- und Marktstammdatenregister

Das Ziel des Marktstammdatenregisters ist u. a. die Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldepflichten. Der Referentenentwurf setzt dies um, indem nicht nur Meldepflichten für Marktakteure, sondern auch für Behörden eingeführt werden. Das Vorgehen ist ein erster Schritt, das Register auch auf Seiten der Behörden bekannter zu machen.

Das Ziel, welches auch im Teil Erfüllungsaufwand quantifiziert wurde, ist jedoch damit noch lange nicht erreicht. Es muss zwingend auch weiterhin darauf geachtet werden, dass sämtliche Behörden ihre Stammdatenbedarfe zukünftig über das Marktstammdatenregister decken. Nur so kann die im Abschnitt „Erfüllungsaufwand“ dargestellte Entlastungswirkung erreicht werden. Die Entlastungswirkung des Registers ist daher zu konkretisieren und zu überwachen. In diesem Zusammenhang wurde es in der ersten Phase leider versäumt, die bereits

nach REMIT zu meldenden Daten in das Marktstammdatenregister zu integrieren. Dies muss in einer weiteren Ausbaustufe des Marktstammdatenregisters nachgeholt werden.

Der Übergang vom Anlagenregister zum Marktstammdatenregister kann in diesem Zusammenhang ebenfalls optimiert werden. In Artikel 2 MaStRV ist derzeit ein Außerkrafttreten der Anlagenregisterverordnung zum 1. Juni 2017 vorgesehen. Da die Marktstammdatenregisterverordnung bereits am 1. Mai 2017 in Kraft tritt, überschneiden sich beide Register um einen Monat. Für beispielsweise alle Erzeugungsanlagen, die in diesem Zeitraum ans Netz gehen, gelten in diesem Zeitraum unnötigerweise doppelte Meldepflichten. Dies sollte durch entsprechende Abstimmung der Zeitpunkte zum In- und Außerkrafttreten der beiden Register vermieden werden. Darüber hinaus sind die Übergangsfristen so zu gestalten, dass die Meldepflichten der Marktakteure neben dem operativen Betrieb umsetzbar sind.

2.4. Sicherstellung der Datenqualität durch Sanktionierung

§ 18 der MaStRV ahndet die Nicht-Meldung beim MaStR als Ordnungswidrigkeit. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und bildet eine Grundlage für die Sicherstellung der Datenqualität. Der BDEW weist jedoch darauf hin, dass mit den vorgesehenen Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten keine unmittelbare Verbesserung der Datenqualität einhergehen muss. Eine abgesicherte Datenqualität wird in erster Linie durch eine Meldeform geschaffen, die intuitiv zugänglich ist und nicht zu Missverständnissen führt. Auch eine Nutzung der Daten durch Marktakteure (z. B. in Marktprozessen) trägt zur verbesserten Datenqualität bei.

Zudem ist darauf zu achten, dass Datenlieferanten bei Fehlverhalten in einem zumutbaren Umfang sanktioniert werden können.

2.5. Zeitrahmen, Kosten und Umfang der Netzbetreiberprüfung

Der Referentenentwurf der Marktstammdatenregisterverordnung sieht in § 11 MaStRV eine Prüfung der vom Anlagenbetreiber gemeldeten Daten durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber innerhalb eines Monats vor. Netzbetreiber können jedoch nur insoweit die Korrektheit der Daten sicherstellen, wie sie die Sachlage auch tatsächlich unter Einbeziehung der ihnen seitens des Anlagenbetreibers bekanntgemachten Informationen kennen können. Es können nur solche Daten vom Netzbetreiber geprüft werden, die ihm auch tatsächlich vorliegen. Aus diesem Grunde sollte auch die fehlende Eintragung von Daten durch den Netzbetreiber nur dann eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 der Verordnung darstellen, wenn dem Netzbetreiber die Daten bekannt waren oder vorlagen.

Liegen dem Netzbetreiber die zu prüfenden Daten nicht vor, könnte dies zu ineffizienten und teuren Nacherhebungen führen, die aus Sicht des BDEW unbedingt vermieden werden müssen. Erfreulicherweise hat der Verordnungsgeber bereits in der Begründung auf S. 58 die Nicht-Zumutbarkeit aufwändiger eigener Ermittlungen der Netzbetreiber angeführt. So verlangt er z. B. vom Netzbetreiber nicht, einzelne Anlagen aufzusuchen und zu prüfen. Dies wäre bei der Vielzahl an dezentralen Erzeugungsanlagen auch nicht durchführbar.

Wie bereits in den Workshops zu den Datendefinitionen bei der BNetzA im Oktober 2016 abgestimmt, liegen Daten zu den Netzersatzanlagen dem Netzbetreiber nicht oder nur teil-

weise vor. Eine Netzbetreiberprüfung kann auf dieser Grundlage nicht sichergestellt werden und muss daher für diese Einheiten komplett entfallen.

Die Netzbetreiberprüfungen stellen aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an zu prüfenden Einheiten einen regulatorisch nicht berücksichtigten Zusatzaufwand für die Netzbetreiber dar. Dies stellt die Netzbetreiber sowohl vor zeitliche als auch vor Probleme der Kostenanerkennung. Daher schlägt der BDEW die folgenden zwei Anpassungen vor.

Der Verordnungsgeber hat in § 22 Abs. 3 MaStRV eine Übergangszeit bis zum 31.Oktober 2017 definiert, so dass die Ergebnisse von Netzbetreiberprüfungen, die nach § 11 Abs. 3 MaStRV vorher fällig wären, erst zum 31. Oktober 2017 eingegangen sein müssen. Dies berücksichtigt aber zunächst nur, dass die IT-technische Implementierung einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation einen zeitlichen Vorlauf hat. Der Schwerpunkt der Aufforderungen zu den Netzbetreiberprüfungen bei den Bestandsanlagen wird allerdings im Jahr 2018 erwartet, nachdem die Netzbetreiber die EEG- und KWK-Anlagenbetreiber im Rahmen der Abrechnungen gemäß § 22 Abs. 5 MaStRV erstmalig informiert haben. Es ist mit einer Häufung der Aufforderungen zu den Netzbetreiberprüfungen zum Zeitpunkt dieser Informationen zu rechnen. Um Netzbetreibern hier mehr Flexibilität für die zeitliche Einteilung der Prüfungen einzuräumen, sollte § 22 Abs. 3 MaStRV wie folgt ergänzt werden:

> *„[…] Bei EEG- und KWK-Anlagen, die an das Netz des Netzbetreibers unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und die vor dem 1. Mai 2017 in Betrieb genommen worden sind, gelten abweichend von § 11 Abs. 3 die Übermittlungen der Prüfergebnisse von Netzbetreibern bis zum 31. Mai 2019 als rechtzeitig.*

Dabei ist berücksichtigt, dass nach § 22 Abs. 2 MaStRV die Registrierungen von Bestandseinheiten und deren Betreibern als rechtzeitig gelten, sofern sie bis zum 30. April 2019 vorgenommen werden. Trotz der Ausweitung der Prüffrist strebt der Netzbetreiber eine zeitnahe Prüfung nach Eingang der Daten des Anlagenbetreibers an, um Datenqualität im Register frühestmöglich zu gewährleisten. Das Register soll somit für den Markt schnellstmöglich nutzbar gemacht werden. Denkbar ist auch eine Ausweitung der Prüffrist in Abhängigkeit der Anzahl der anstehenden Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen pro Netzbetreiber.

Der zusätzlich entstehende Aufwand der jeweiligen Anschlussnetzbetreiber für die Prüfung der vom Anlagenbetreiber gemeldeten Daten und der Meldung der Lokationsdaten ist insbesondere bei den Bestandsanlagen durch die Vielzahl der betroffenen Einheiten hoch. Die Anschlussnetzbetreiber müssen in die Lage versetzt werden, ihren Aufwand als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten über die Netzentgelte gelten zu machen.

2.6. Löschung von Bestandsdaten nach dem 30. April 2019

In § 10 Abs. 4 MaStRV ist folgender Sachverhalt geregelt:

> *„(4) Die Bundesnetzagentur löscht Daten von Bestandseinheiten, sofern für sie nicht bis zum 30. April 2019 die Verantwortung nach Absatz 2 oder Absatz 3 übernommen worden ist.“*

Bis zum 30. April 2019 haben die Anlagenbetreiber somit Zeit, die Verantwortung für die Bestandsanlagen zu übernehmen. Es ist zu überlegen, ob eine Löschung der Daten im Hinblick

auf das angestrebte Monitoring der Ausbauziele zielführend ist. Die Bestandsdaten wurden in der bestmöglichen Qualität von den Netzbetreibern und den bestehenden Registern zur Verfügung gestellt. Sie stellen also bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Anlagenbetreiber – oder auch beim Ausbleiben dieser – den bestmöglichen Istzustand dar.

2.7. Berechtigungen für die Nutzung von Daten

§ 14 MaStRV regelt die Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Marktakteure und andere Personen. Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass Netzbetreiber Zugang zu den vollständigen Datensätzen der an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen erhalten. So kann ein Angleich der dem Netzbetreiber vorliegenden z.T. auch personenbezogenen Daten mit denen des Marktstammdatenregisters erfolgen und eine einheitliche Datenbasis sicherstellt werden.

Grundsätzlich sollten die Anlagenstammdaten eines Netzgebietes jedoch nicht nur für den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber, sondern auch für den vorgelagerten Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber sichtbar und automatisiert nutzbar sein. Gerade für Einspeiseprognosen, für die die Gewährleistung der Netzsicherheit immer wichtiger wird, sind die Standorte der Anlagen im eigenen und unterlagerten Netz relevant. Die Aufnahme einer entsprechenden Berechtigung in der Marktstammdatenregisterverordnung erspart zusätzlichen Datenaustausch und zusätzliche Kommunikation zwischen den Netzbetreibern sowie zwischen Netz- und Anlagenbetreiber.

2.8. Datenschutz

Elementar für die Vertraulichkeit der Daten zu Marktakteuren und Behörden ist die Unterscheidung, ob es sich bei dem Marktakteur um eine juristische oder um eine Privatperson handelt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien eine Unterscheidung in Privatperson und Nicht-Privatperson getroffen wird. Um hierbei Klarheit für die Nutzer und Verwender der Daten des Marktstammdatenregisters zu schaffen, sollte unter den Begriffsbestimmungen in § 2 MaStRV eindeutig definiert werden, wann es sich bei einem Marktakteur um eine Privatperson handelt. Ein entsprechendes Feld, welches öffentlich zugänglich ist, sollte in den Datenumfang aufgenommen werden.

In Bezug auf die Nutzung personenbezogener Daten ist in § 12 Abs. 1 Nr. 1 MaStRV vorgesehen, dass nur die personenbezogenen Daten der Betreiber von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen vertraulich zu behandeln sind. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sind aber sämtliche personenbezogenen Daten, gleichgültig von wem, vertraulich zu behandeln, es sei denn, hierfür gibt es eine Ermächtigungsgrundlage oder der Betroffene hat seine Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erklärt oder ist eine Person öffentlichen Interesses.

Eine Nutzung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß § 13 MaStRV sollte generell nur dann möglich sein, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Die zwingende Erforderlichkeit ist Voraussetzung für die Nutzung personenbezogener Daten durch die Bundesnetzagentur und sollte auch so für andere Behörden gelten, die auf personenbezogene Daten zugreifen möchten.

2.9. Veröffentlichung der Bundesnetzagentur

Der Bundesnetzagentur sind im § 16 verschiedene Veröffentlichungspflichten auferlegt. Es wird die Ergänzung angeregt, nach der die Veröffentlichung mindestens in einer maschinenlesbaren Form zu erfolgen hat. Dies erleichtert die Nutzung innerhalb der Branche erheblich und stellt sicher, dass alle auf den Veröffentlichungen aufbauenden Berichte dieselbe Datenbasis nutzen. Fehler durch manuelles Übertragen von Daten können so vermieden werden.

2.10. IT-Sicherheit

Die im Marktstammdatenregister enthaltenen Daten geben Einblicke in die gesamte Erzeugungsstruktur. Das kann zu einem Sicherheitsrisiko werden. Entsprechend sollten die eingesetzten IT-Sicherheitskonzepte dem allgemeinen technischen Standard entsprechen. Es reicht dabei nicht aus – wie beispielsweise in § 17 Abs. 3 MaStRV – auf ein angemessenes Verschlüsselungsverfahren hinzuweisen. Vielmehr ist an dieser Stelle auf den allgemeinen technischen Standard zu verweisen.

3. Anmerkungen in Bezug auf die zu erfassenden Daten

Neben den generellen Anmerkungen, die sich auf den Gesetzestext und die Begründung beziehen, sind auch in den Datentabellen einige Fragen entstanden. Diese sollen im Folgenden kurz adressiert werden.

- **Zusätzliche Daten für Stromlieferanten (S. 20**): Als zusätzliche Daten für Stromlieferanten werden die Belieferung von Letztverbraucher (3.3) und die „Belieferung von Haushaltskunden mit Strom“ (3.4) abgefragt. Es ist nicht ersichtlich, warum beide Daten einzeln abgefragt werden, da eine große Schnittmenge zu erwarten ist. Die Formulierung und der Zweck der Erhebung sollte daher nochmals geprüft werden.

- **KMU-Angabe als zusätzliches Datum für Anlagenbetreiber (S.20):** Anlagenbetreiber müssen zusätzlich das Pflichtfeld „KMU-Angabe“ (2.1) ausfüllen. Es ist nur schwer nachvollziehbar, was sich hinter dieser Angabe verbirgt und warum sie nur von Anlagenbetreibern auszufüllen ist. Hier sollte eine genauere Beschreibung und Begründung der Datenanforderung erfolgen.

- **Fernsteuerbarkeit (S. 22):** Im Zusammenhang mit der deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit gezielter Hackerangriffe auf als fernsteuerbar markierte Kraftwerke, insbesondere Kernkraftwerke, ist die Vertraulichkeit dieser Angabe aus Sicherheitsgründen notwendig.

- **Datenerfassung von Lokationen (S. 29):** Der EIC-Code (Tabelle VI Nr. 1.4) für eine Marktlokation ist im Verordnungsentwurf als Pflichtfeld angegeben. Dieser ist jedoch nicht für jeden Netzanschlusspunkt vorhanden.
  Daher wurde in den Workshops zum Marktstammdatenregister vereinbart, dass eine Meldepflicht nur dann besteht, wenn ein EIC-Code bereits vorhanden ist. Die Angabe sollte somit nur verpflichtend sein, wenn der EIC-Code auch vorliegt. Der BDEW schlägt

die Ergänzung einer entsprechenden Fußnote oder eine Kennzeichnung als freiwilliges Datum vor.

Bei Lokationen sind in § 12 Abs. 1 MaStRV bei Nachweis des erhöhten Vertraulichkeitsbedarfes nur die aggregierten Werte zu veröffentlichen. Um Mehraufwand zu vermeiden, wie beispielsweise detailliertere Doppelmeldungen vom Anlagenbetreiber an Netzbetreiber und ÜNB, könnten die aggregierten Daten öffentlich bereitgestellt und die Einzeldaten als vertraulich gekennzeichnet werden.

- **Standort der Einheit:** Der BDEW empfiehlt, dass Daten zum „Standort der Einheit (geografisch)“ grundsätzlich als vertraulich eingestuft werden. Gaserzeugungs- und Gasspeichereinheiten können beispielsweise kritische Infrastrukturen gem. BSI-KritisV sein. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich ein sensibler Umgang mit den für das Marktstammdatenregister bereitzustellenden Daten, welche die Lokationen genau bezeichnen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die u. a. vom Bundesministerium des Innern erarbeitete Handlungsempfehlung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, die dies bestätigt.

4. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand – Anpassungs- und Informationskosten

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Daten von an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen zu ergänzen, zu prüfen und das Ergebnis zurückzumelden. Außerdem müssen sie Einheiten zu Lokationen zusammenfassen und für diese weitere Daten registrieren. Im Verordnungsentwurf bzw. der Begründung wird bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes davon ausgegangen, dass der Abgleich über eine automatisierte, weitgehend in einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation abgewickelt werden kann. Die nicht unerheblichen Kosten der Netzbetreiber für die technische Anpassung ihrer Systeme zur Realisierung der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation werden dabei nicht berücksichtigt.

Weitere Kosten für die Netzbetreiber ergeben sich aus der Informationspflicht der Netzbetreiber in § 22 Abs. 5. Die Netzbetreiber werden hier verpflichtet, mit den Jahresendabrechnungen der Jahre 2017 und 2018 für Anlagen, die Zahlungen nach dem EEG oder dem KWKG erhalten, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Pflichten zur Registrierung der Anlage sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren und dabei einen Hinweis auf die Rechtsfolgen zu geben.

Zu der Information durch die Netzbetreiber über die Jahresrechnung 2017 und 2018 sei angemerkt, dass es über diesen Weg zu einer starken Verkürzung der Übergangsfristen für die Netzbetreiberprüfungen insbesondere für Bestandsanlagen kommt und einen Eingriff in den automatisierten Abrechnungsprozess darstellt. Deswegen muss in Erwägung gezogen werden, ein separates Kundenschreiben zu verschicken, was wiederum mit zusätzlichen Kosten für den Netzbetreiber verbunden ist. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine zentrale Information zum Marktstammdatenregister über den Verordnungsgeber bzw. die BNetzA zielführender ist und in der Verordnung verankert werden sollte.

In jedem Fall ist in der Verordnung eine Regelung vorzusehen, wie die zusätzlichen Kosten im derzeitigen regulatorischen Rahmen durch die Netzbetreiber erlöst werden können. Der BDEW spricht sich dafür aus, dass die Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, ihren Aufwand als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten über die Netzentgelte gelten zu machen.